

Die Kriegsgewinnsteuer.

Von Labon. Berlin, 3. Dezember.

Daß sie kommen würde, wußte man. Daß sie nicht billig sein würde, wußte man auch. Trotzdem war die Börse peinlich überrascht, als ihr der Inhalt des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne bekannt wurde. Die sogenannten Rüstungswerte standen sozusagen im Mittelpunkt der allgemeinen Erregung. Fünfzig Prozent der Kriegsgewinne als Sonderrücklage für die kommende Steuer! Als gerücheweise davon gesprochen wurde, dachte man, die Geschichte werde nicht so schlimm sein, wie sie sich in der Phantasie einzelner geängstigter Spekulanten darstellte. Gern läßt sich der Mensch von tröstenden Erwägungen einlullen. Aber das Erwachen zur Wirklichkeit wirkte dann doppelt stark. Die Kriegsgewinne waren bei allen, die sie nicht hatten, sehr unbeliebt. Das Volk lehnte sich gegen den Gedanken ungleicher Verteilung der Güter und Opfer auf. Der Widerstand wurde um so größer, je mehr sich die Ueberzeugung verbreitete, daß nach dem Krieg eine Zeit hoher Steuern kommen werde. Solange nicht feststeht, daß eine Kriegsschädigung gezahlt werden wird, muß die bedeutende Steigerung der Ausgaben zu Lasten des eigenen Kontos gebucht werden. Was war natürlicher, als daß man sich sagte: „Die kommenden Steueropfer sind vor allem denen zu übertragen, die durch den Krieg materiell nicht gelitten, ja sogar gewonnen haben.“ Gegen diese Auffassung läßt sich nichts einwenden. Billige Gerechtigkeit verlangt, daß Kriegsteuern aus dem Vermögen gespeist werden, die durch den Krieg entstanden sind. Das ist kein Circulus vitiosus, sondern ein gebotener Kreislauf. Der Gesetzgeber drückt diese Erkenntnis so aus: „Der bald nach Kriegsausbruch aufgetauchte Gedanke einer ausgiebigen Besteuerung der „Kriegsgewinne“ ist heute in Deutschland Gemeingut aller Volksschreie. Zwingende Erwägungen sozialethischer und finanzieller Natur liegen ihm zugrunde. Seine Verwirklichung ist eine Aufgabe, der sich die Gesetzgebung nicht entziehen darf.“ Diese Worte darf man sich als Motto dem neuen Gesetz vorangestellt denken. Sie enthalten zugleich die endgültige Ablehnung aller grundsätzlichen Bedenken. Die sind von vornherein erledigt. Es kann sich höchstens um Aenderungen im einzelnen handeln. Zu denen bietet aber das Gesetz keinen Anlaß, da es nur den Charakter der Steuer, nicht auch ihre Höhe und Staffelung festsetzt. Das bleibt späterer Verordnung vorbehalten, da die Steuer erst im Jahre 1917 fällig werden soll. Sie umfaßt die drei Kriegsjahre 1914, 1915, 1916; und da vom ersten Jahr nur fünf Kriegsmomente in Betracht kommen, so ist vielleicht die Hoffnung nicht eitel, daß auch das dritte und letzte Jahr nicht ganz als Kriegsjahr vorgezogen zu werden braucht.

Das Gesetz bereitet die Kriegsgewinnsteuer vor. Es will verhindern, daß der kommende Steuer der Boden weggezogen ist, noch bevor sie ihren Fuß darauf gesetzt hat. Die Gefahr lag nahe. Als zum erstenmal von einer „fiskalischen Behandlung“ der Kriegsgewinne gesprochen wurde, erschien ganz ungeniert der Gedanke, man könne sich mit dieser Abgabe am besten dadurch abfinden, daß alle Mehrgewinne entweder in den Bilanzen versteckt oder ausgeschüttet würden. Ein solches Verfahren ist natürlich nur bei Erwerbsgesellschaften möglich. Der Privatmann muß den Ueberfluß seines Einkommens dem Vermögen zuwachsen lassen, ihn also der Steuerbehörde kenntlich machen. Da hier die Möglichkeit der Verdunkelung nicht vorliegt, braucht der Gesetzgeber sich vorderhand nicht mit den natürlichen Personen zu beschäftigen. Die vorbereitenden Handlungen erstrecken sich nur auf juristische Personen: Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften. Es versteht sich von selbst, daß diese Unternehmungen nur zur Kriegsgewinnsteuer herangezogen werden können, wenn sie im Deutschen Reich ihren Sitz haben. Denn der Gedanke der Steuer besteht darin, Vermögenszuwachs, den das Reich durch Ueberleitung seiner Kriegsanleihen in den Bezirk der Güterproduktion entstehen ließ, zum Teil wieder für das Reich nutzbar zu machen. Nicht aller Kriegsgewinn soll dem Privatkapital genommen werden. Es dreht sich nur darum, ein Uebermaß, das in seiner Entstehung nicht gerechtfertigt ist, weil es dem Zufall entspringt, für den allgemeinen Nutzen in Beschlag zu nehmen. Das Reich führt den Krieg. Ihm sind seine Lasten aufgebürdet. Ihm steht also auch das Recht zu, einen Teil der Opfer zurückzufordern. Diese Erwägung hat nicht nur die Steuer selbst, sondern auch ihre technische Gestaltung bestimmt. Eine Abgabe auf das Einkommen wäre nicht möglich gewesen, da es keine Reichseinkommensteuer gibt. Man hätte also zu einer verwickelten Konstruktion greifen müssen, deren Ergebnis die Abhängigkeit des Reiches von den Einzelstaaten gewesen wäre. Das Vermögen war die einzig denkbare Grundlage, und so schließt sich die Kriegsteuer an die durch Gesetz vom 3. Juli 1913 eingeführte Vermögenszuwachssteuer an. Die Einschätzung der Vermögen erfolgt alle drei Jahre. Die ursprüngliche Abgabe wird in der Form eines niedrigen Zuschlages zur Einkommensteuer geleistet. Die erste Neuerung, die gleichzeitig mit dem Wehrbeitrag erschien, war der Griff nach dem Vermögenszuwachs. Nun kommt als dritte, allerdings nur einmalige Vermögens-„teilung“ die Kriegsgewinnsteuer hinzu. Sie ist wie der Wehrbeitrag kein dauerndes Uebel, sondern nur ein kurzer, aber heftiger Schmerz. Die geltende Besitzsteuer läßt juristische Personen frei. Das würde bei einer Abgabe von Kriegsgewinnen nicht nur eine Ungerechtigkeit, sondern auch eine Schädigung des Reiches gewesen sein; denn die Kriegskonjunktur ist gerade den Gesellschaften sehr gut bekommen. Die Reihe der gesteigerten Dividenden ist zwingendes Beweismaterial. Sie sind es gewesen, die dem Gedanken einer besonderen Steuer Rathung gaben. Die Aktiengesellschaften und alle anderen zusammengesetzten Unternehmen dürfen auf das Vorrecht des Unberührtheitsbleibens keinen Anspruch erheben. Um so weniger, als die Privatpersonen nach dem Kriege dreifach im Vermögen besteuert sind (Ergänzung, Zuwachs, Kriegszuwachs),

während die juristischen Personen nur eine Abgabe zu leisten haben. Es ist anzunehmen, daß bei der Staffelung dieser Unterschied zum Ausdruck kommen wird. Jedenfalls beschäftigt sich das Gesetz vorläufig nur mit den Gesellschaften. Es zwingt sie, von den in den Kriegsjahren erzielten Mehrgewinnen eine Sonderrücklage von je 50 Prozent zu machen. Sind die Gewinne bereits verteilt, so muß die Verforgung der Sonderreserve nachgeholt werden. Das kann natürlich nur auf Kosten der beiden nächstjährigen Dividenden geschehen; und deshalb ist es erklärlich, daß die Börse Trauer angelegt hat. Erst die Geschichten mit dem Abbau der Engagements, und nun noch die Teilung zur Hälfte — das ist mehr, als der muskulöse Humor der Börsenmänner vertragen konnte. Ob die Steuer die ganzen 50 Prozent verschlingen wird, ist noch nicht bekannt. In der Begründung des Gesetzes wird nur gesagt, daß ein „ansehlicher“ Teil des Vermögenszuwachses dem Vaterland geopfert werden müsse. Am besten sind die Gesellschaften daran, die keine Kriegsgewinne erzielt haben. Für die existiert die Steuer natürlich nicht; und da die Kurse solcher Aktien bisher keinen Reiz auf die Spekulanten geübt haben, so ist gar nicht ausgeschlossen, daß sich die Börse nach ihrer Enttäuschung mit den Rüstungswerten den bescheideneren Jaungästen der Kriegskonjunktur zuwenden wird. Aus solchen Erwägungen könnte man die plötzlich auftretende Bevorzugung der Schiffahrtsaktien, die noch immer anhält, erklären. Die Leute sagen sich: „Hapag und Lloyd sind heute billig zu haben. Geht der Krieg gut aus, haben die Schiffahrtsgesellschaften Anspruch auf Entschädigung. Nicht nur keine Steuer, sondern sogar noch ein Zuschuß. Das kann man ja im Kurs zum Ausdruck bringen.“ So läßt sich ein Weg vom ersten Eindruck bis zum letzten Entschluß anlegen; denn die Börse muß einen Punkt haben, um den sie sich drehen kann. Wegen der Kriegsgewinnsteuer wird sie den „freien Verkehr“, der sich so gut entwickelte, nicht einschlafen lassen. Es gibt aber noch eine andere Folgerung, die sich aus dem Zusammenhang: Abbau, Steuer, Börse sehen läßt. Die Erledigung der Schulden im Börsengeschäft schafft eine neue Grundlage für den Effektenhandel. Die Kriegsteuer dämpft die Stimmung. Beide Voraussetzungen zusammen bieten eine günstige Vorbedingung zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Börsengeschäftes. Undenkbar ist es nicht, daß das neue Steuergesetz diesen ungeahnten Erfolg hat.

Was aus der teilweisen Zurückerstattung der Kriegsgewinne an das Reich schließlich gewonnen werden wird, ist schwer zu schätzen. Die ersten drei Kriegsanleihen haben 26.000 Millionen Mark ergeben. Davon sind rund 10.000 Millionen als Löhne und Gehalte für Mannschaften und Offiziere abzuziehen. Bleiben 16.000 Millionen als Ausgaben für Unterhalt und Rüstung. Diese Summe ist nicht allein der Privatwirtschaft zugeflossen, da auch der Staat eigene Werkstätten und Werften beschäftigt. Aber der Einfachheit halber sei der ganze Betrag von 16.000 Millionen eingesetzt (es handelt sich ja nur um eine ganz oberflächliche Schätzung) und nun ein Gewinn von etwa 50 Prozent angenommen, so würde ein Posten von 8000 Millionen als Mehrgewinn in den ersten 16 Kriegsmomente versteuert werden müssen. Nähme die Reichskasse die Hälfte, so hätte sie 4000 Millionen. Daß es um eine ganze Anzahl von Milliarden geht, ist nicht schwer zu sehen. Soll die Steuer die gewünschte Wirkung haben, so muß sie ein sehr breites Ergebnis schaffen. Eine Andeutung davon gibt die Behandlung der Reichsbank, der ein besonderes Gesetz gewidmet ist. Artikel 1 bestimmt kurz und bündig, daß von dem Gewinn der Reichsbank für das Jahr 1915 ein Betrag von 100 Millionen vorweg dem Reich überwiesen wird. Die Reichsbank hat ferner aus den Gewinnen der Jahre 1915 und 1916 je eine Summe von 143 Millionen an die Reichskasse zu zahlen. Außerdem ist die Hälfte des Mehrgewinnes (über den Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913) der beiden genannten Jahre dem Reich zu übergeben. Man sieht, daß die Reichsbank eine sehr ergiebige Gewinnquelle geworden ist. Zu dieser Eigenschaft hat ihr die seit Kriegsanfang bestehende Aufhebung der Notensteuer und die starke Beanspruchung durch das Reich (Begebung von Wechseln) verholfen. Schon die Dividende für das Jahr 1914 konnte von 8-43 auf 10-24 Prozent gesteigert werden. Der Reingewinn hatte 67 Millionen betragen. Für 1915 ist mit einem Gewinn von nicht weniger als 220 Millionen zu rechnen. Davon würde die Reichskasse insgesamt 194 Millionen in Anspruch nehmen, während 26 Millionen für die Dividende und den Reservefonds blieben. Das reicht für eine abermalige Dividendensteigerung aus; denn im Vorjahre entfielen auf Grundkapital und Reserve nur 24 Millionen. An Notensteuer sind bis Ende 1915 rund 100 Millionen erspart worden. Diese Summe fließt der Reichskasse als „Ausgleichs-abgabe“ zu. Die Besitzer der Reichsbankanteile (das deutsche Noteninstitut besitzt ein aus privaten Mitteln eingezahltes Stammkapital von 180 Millionen, das als Garantiefonds dient) können auf den Gewinn aus nicht gezahlter Notensteuer keinen Anspruch erheben. Das Reich hat seinerzeit auf die Kontingentierung der Notenausgabe verzichtet, um der Bank volle Bewegungsfreiheit zu lassen. Eine Ueber-schreitung der Konjunkturgrenzen ist in Kriegszeiten nicht zu befürchten; die Diskontpolitik des Instituts braucht also diese Gefahr nicht in Rechnung zu stellen. So geschah der Verzicht auf die Notensteuer, dessen praktisches Ergebnis sich, wie in der Begründung hervorgehoben wird, nicht ahnen ließ.

Daß die Kriegsgewinnsteuer auf die Lebensbedingungen der Wirtschaft keinen störenden Einfluß üben kann, ist nicht zu bezweifeln. Die Intensität der Beschäftigung und der Wert der Güterproduktion wird durch den Krieg bestimmt. Die beiden ersten Kriegsgewinnjahre sind überdies schon vorbei; der wesentliche Bestandteil der Steuer ist bereits vorhanden. Das sichert dem Vorgehen des Reiches den Erfolg, den es sich unter keinen Umständen streitig machen lassen will. Deshalb bleiben auch Gewinne, die für Wohlfahrts-zwecke bestimmt und vor der Dividende abgezweigt wurden, nicht von der Steuer verschont. Das trifft die Firma Krupp, die fast fünfzig Millionen, beinahe den gesamten Mehrgewinn des letzten Jahres, der allgemeinen Not spendete, ebenso wie jede andere Gesellschaft im Reich. Niemand soll sich am Kriege ungestraft bereichern dürfen.